



Elternbeiratssatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 01.06.2012 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräte für die Kindergärten der Gemeinde Trebur erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Gemeinde Trebur als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 26 auf der Grundlage von § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Trebur in der jeweils gültigen Fassung in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung bzw. Gruppenelternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Trebur einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Erziehungsberechtigten anwesend sind.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger (die Leitung) des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen bzw. durchzuführen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung/ Elternbeiratswahl einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (3) Der Träger (die Leitung) des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung bzw. Gruppenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Die Anzahl der Elternbeiräte richtet sich nach der Anzahl der Gruppen bzw. nach der Anzahl der angemeldeten Kinder des Kindergartens d.h. es werden pro Gruppe, zwei wählbare, gleichberechtigte Erziehungsberechtigte gewählt.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf und durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5 oder durch Benennung des Wahlausschusses nach Anfrage. Diese freiwilligen Erziehungsberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Bei mehreren Kandidaten wird durch Beschluss der Erziehungsberechtigten entschieden, wer zum Wahlausschuss bestellt wird.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Vor Beginn der Wahl sind von den Eltern die Bewerber vorzuschlagen. Die Erziehungsberechtigten haben zusammen so viele Stimmen, wie Kinder den Kindergarten besuchen, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppe max. eine. Wählbar ist nur ein Erziehungsberechtigter pro Familie und Gruppe.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,

4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Name der gewählten Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11)Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12)Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus, so kann für den Rest des Jahres eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsmittel (Kopien, Nutzung der Hauspost etc.) übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter/in. Die Einberufung zur 1. Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die Kindergartenleitung. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat berät die Leiterin und den Träger des Kindergartens und wird gehört:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze
 2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 8. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung seiner Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Trebur die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10 Elternbeirat der Großgemeinde

- (1) Die Elternbeiratsvorsitzenden der gemeindlichen Kindergärten und deren Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Großgemeinde. Die Treffen können abwechselnd einmal jährlich nach

den Neuwahlen in den gemeindlichen Kindergärten nach Einberufung des Elternbeirats eines Kindergartens stattfinden.

Den Vorsitz und die Stellvertretung übernehmen jeweils für das laufende Kindergartenjahr der/die Sprecher/in und der/die Stellvertreter/in des Kindergartens, welcher die Sitzung ausrichtet. Wahlweise besteht die Möglichkeit, Vorsitz und Stellvertretung bei der jeweils ersten Sitzung eines neuen Kindergartenjahres frei zu wählen. Der Elternbeirat der Großgemeinde berät über alle ortsteilübergreifenden Entscheidungen, die die Kindergärten betreffen.

(2) Die Paragraphen 5,7 und 8 finden entsprechend Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Elternbeiratssatzung tritt gem. § 5 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trebur, 29. Oktober 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister

